

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN DER IBM DEUTSCHLAND GMBH

1. **Vertragsunterlagen**

Sofern diese Bestellung - auch als Leistungermächtigung ("LEM") bezeichnet - nicht im Rahmen eines schriftlichen Einkaufsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber oder AG erteilt wird, stellt diese Bestellung einschließlich sämtlicher Anlagen für die Produkte und/oder Leistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, die alleinige Vereinbarung zwischen dem AG und dem Lieferanten dar. Kein anderes Dokument, auch nicht das Angebot, Preisangebot oder Bestätigungsformular des Lieferanten, sind Bestandteil dieser Vereinbarung, es sei denn, der AG ist mit dem Inhalt dieser Dokumente einverstanden und hat darauf in dieser Bestellung ausdrücklich Bezug genommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn diese in den jeweiligen Dokumenten enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird. Auf Wunsch des AG übermittelt der Lieferant seine Rechnungen auf elektronischem Wege. Nur der AG darf schriftlich auf ein Recht, das er hinsichtlich dieser Vereinbarung besitzt, verzichten oder ein solches Recht abändern.

2. **Preise / Steuern**

Wenn in dieser Bestellung oder in einem Einkaufsvertrag kein Preis genannt ist, gilt der niedrigste übliche Marktpreis des Lieferanten. Sämtliche Umsatz-, Verbrauchs- und ähnliche Steuern fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und sind von ihm zu zahlen. Wenn der AG eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde über eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorlegt, dann wird der Lieferant eine solche Steuer weder in Rechnung stellen, noch abführen, solange die zuständige Steuerbehörde nichts Anderweitiges festsetzt; in diesem Fall wird der Lieferant jede gesetzlich geschuldete Steuer in Rechnung stellen und der AG wird diese bezahlen.

3. **Zahlungsbedingungen**

Sofern in dieser Bestellung nicht anders geregelt, sind Zahlungen seitens des AG entweder 60 Tage nach Erhalt der Rechnung oder nach Erhalt der Produkte und/oder Leistungen, je nach dem welcher Zeitpunkt später eintritt, rein netto zu leisten. Hat der Lieferant die Zahlung nicht wie vereinbart erhalten, so teilt er dies dem AG mit, und der AG wird die Rechnung umgehend begleichen.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet nicht die Annahme bzw. Abnahme von Waren oder Leistungen; besagte Waren oder Leistungen werden vielmehr in Übereinstimmung mit den Kriterien der entsprechenden Leistungsbeschreibung (LB) und/oder LEM angenommen oder zurückgewiesen. Der AG oder der Kunde kann wahlweise entweder die Waren oder Leistungen, die nicht den Annahme-, Abnahme- und Fertigstellungskriterien entsprechen, mit Rückerstattung ablehnen, oder durch schriftliche Nachricht durch den AG den Auftragnehmer auffordern, unverzüglich und kostenlos die betreffenden Waren zu reparieren, auszutauschen oder die Leistungen nochmals auszuführen..

4. **Kündigung**

Der AG kann diese Bestellung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ersetzt der AG dem Lieferanten die tatsächlichen und begründeten Auslagen, die dem Lieferanten bis zur Wirksamkeit der Kündigung für noch nicht fertig gestellte Leistungen entstanden sind, sofern diese nicht die vereinbarten Preise übersteigen.

5. **Importe**

Werden Produkte in ein anderes Land eingeführt, so hat der Lieferant alle gesetzlichen oder andere Vorschriften oder von den Behörden auferlegte Pflichten im Zusammenhang

mit der Einfuhr zu erfüllen und er trägt die damit verbundenen Zölle, Steuern und Gebühren.

6. Verpackungen / Beförderung

Der Lieferant verpflichtet sich,

- a. alle Kennzeichnungsvorschriften des Herkunftslandes sowie sämtliche Exportanweisungen des AG einzuhalten;
- b. alle Verpackungs- und Kennzeichnungsbedingungen gemäß den Angaben in dieser Bestellung zu erfüllen;
- c. die Transportroutenrichtlinien dieser Bestellung einzuhalten;
- d. ohne ausdrückliche Genehmigung des AG keine Eil- oder Sondertransportmittel einzusetzen;
- e. in einem Frachtbrief nicht mehr als eine tägliche Lieferung für einen Bestimmungsort aufzunehmen und
- f. für alle Lieferungen an den AG "Frei Haus" keinen Wert anzugeben und keine Zusatzversicherungen abzuschließen.

7. Lieferverzug

Der Lieferant wird den AG unverzüglich informieren, wenn er nicht in der Lage sein sollte, einen in dieser Bestellung genannten Liefertermin bzw. eine Lieferfrist einzuhalten. Bei einer verspäteten Lieferung stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu, wonach er u.a. berechtigt ist sich anderweitig einzudecken und vom Lieferanten Ersatz der Mehrkosten zu verlangen.

8. Gewährleistungen

Der Lieferant garantiert, dass

- a. er jederzeit sämtliche Gesetze, Regelungen und Vorschriften (einschließlich Umweltschutz- und Antikorruptionsgesetze), denen er untersteht oder unterstehen wird, einhält;
- b. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte oder Leistungen keine Patente, Marken, Persönlichkeitsrechte, Publizitätsrechte, den Ruf oder Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen;
- c. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Leistungen, die in irgendeiner Weise mit Datumsangaben in Verbindung stehen, Jahr 2000 fähig sind, so dass sie bei deren Benutzung in Übereinstimmung mit der betreffenden Dokumentation in der Lage sind, die Datumsangaben korrekt zu verarbeiten, zu liefern, zu empfangen und aufzuzeigen sowie genaue Datumsangaben mit sämtlichen Produkten und Leistungen auszutauschen, wobei die Produkte oder Leistungen dazu bestimmt sind, zwischen dem zwanzigsten und dem einundzwanzigsten Jahrhundert verwendet zu werden;
- d. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Leistungen, die in irgendeiner Weise mit monetären Daten in Wechselwirkung stehen, Euro fähig sind, so dass sie bei deren Benutzung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Dokumentation in der Lage sind, monetäre Daten korrekt in Eurobeträgen zu verarbeiten und die Regeln für das Format der Eurowährung einschließlich des Zeichens für den Euro sicherzustellen;
- e. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Leistungen keine Substanzen enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, bekannt als Halone, Chlorfluorkohlenwasserstoffe, Methylchloroform und Tetrachlorkohlenstoffe und
- f. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Leistungen, die dem AG geliefert werden, neuwertig sind und nichts Gebrauchtes oder Aufgearbeitetes enthalten, es sei denn, der AG erteilt dazu die schriftliche Zustimmung.

9. Geistiges Eigentum und andere Freistellungen

Der Lieferant gewährt dem AG (einschließlich dessen Muttergesellschaft,

Tochterunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen) sämtliche Rechte und Lizenzen, die für die Nutzung und den Vertrieb der in der Bestellung spezifizierten Produkte oder Leistungen sowie für die Ausübung der unter der vorliegenden Bestellung gewährten Rechte erforderlich sind. Der Lieferant verteidigt und hält den AG schadlos und stellt ihn von Ansprüchen frei, die (1) mit der Begründung gestellt werden, dass Produkte und Leistungen geistige Eigentumsrechte verletzen, oder (2) auf der Nichteinhaltung einer in dieser Bestellung enthaltenen Gewährleistung, Garantie oder sonstiger Verpflichtung beruhen. Falls ein solcher Anspruch gestellt wird, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten die erste anwendbare der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

- a. dem AG die unter dieser Bestellung gewährten Rechte zu verschaffen;
- b. die Produkte oder Leistungen so zu verändern, dass sie keine Rechte verletzen und gleichzeitig mit den Bestimmungen dieser Bestellung übereinstimmen;
- c. die Produkte oder Leistungen durch solche ersetzen, die keine Rechte verletzen und den Regelungen dieser Bestellung entsprechen; oder
- d. die rechtsverletzende Leistung einstellen und die Rückgabe des rechtsverletzenden Produktes akzeptieren sowie die für die betroffenen Produkte oder Leistungen bereits bezahlten Beträge erstatten. Der AG kann nicht vertragsgemäße Waren auf Kosten des Lieferanten an ihn zurücksenden. Die Bezahlung stellt keine Annahme bzw. Abnahme der Produkte/ Leistungen dar, insbesondere wird hierdurch nicht das Recht der AG beeinträchtigt, die Produkte/Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und ggfs. Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

10. Haftungsbegrenzung

Soweit zulässig haftet der AG (einschließlich seiner Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und anderen verbundene Unternehmungen) nicht für Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden sowie Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch die Verletzung einer mit dem Abschluss dieser Bestellung übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

11. Betriebsmittel

Stellt der AG Betriebsmittel für Tätigkeiten gemäß dieser Bestellung zur Verfügung, darf der Lieferant diese Betriebsmittel lediglich für diesen Zweck verwenden. Der Lieferant ist für seine eigenen Betriebsmittel verantwortlich.

12. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Werbungs-, Markt-, oder Meinungsforschungsaktivitäten (z. B. Adresshandel, Listbroker, Letter-Shop, etc.), die er für den AG durchführt, die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 S. 2 2. HS BDSG hinzuweisen. Der Lieferant versetzt den AG in die Lage, den durch die Werbungs-, Markt-, oder Meinungsforschungsaktivitäten Betroffenen jederzeit Auskunft nach § 34 Abs. 1 BDSG erteilen zu können.

Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten (z.B. Anschrift, Kontaktperson usw) natürlicher oder juristischer Personen, die der Lieferant dem AG offen legt, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Bestellung zur Verarbeitung und Nutzung innerhalb des weltweiten Konzerns des AG sowie an Dritte (z.B. Geschäftspartner, Subunternehmer usw) zu übermitteln und/oder in einer zentralen Datenbank zu speichern. Der Lieferant bestätigt die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die eine derartige Verarbeitung und Nutzung durch den AG zulässig machen.

13. Abtretung

Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der Lieferant nicht berechtigt seine Rechte

abzutreten oder einen Unterlieferanten zu beauftragen. Jede unbefugte Abtretung ist unwirksam.

14. Informationsaustausch

Jeder Austausch von Information zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Bestellung gilt als nicht vertraulich, es sei denn, die Parteien haben eine gesonderte schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen.

15. Anwendbares Recht

Diese Bestellung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Überarbeitete Version: 07. September 2005